



**Satzung des Landkreises  
Märkisch-Oderland über die  
Nutzung von  
Übergangseinrichtungen zur  
vorläufigen Unterbringung von  
Spätaussiedlern und  
ausländischen Flüchtlingen**



## Inhaltsverzeichnis

<b>Erster Abschnitt – Unterbringung- .....</b>	<b>3</b>
§ 1 Zweckbestimmung, Zuständigkeiten .....	3
§ 2 Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung .....	3
§ 3 Nutzungsberechtigter Personenkreis .....	4
§ 4 Nutzungsverhältnis .....	4
§ 5 Beginn und Ende der Nutzung.....	5
§ 6 Rücknahme, Widerruf, Änderung der Nutzungserlaubnis .....	6
bzw. des Nutzungs- und Gebührenbescheides.....	6
§ 7 Nutzungsbestimmungen Gemeinschaftsunterkünfte .....	7
und Wohnverbände .....	7
§ 8 Haftung und Haftungsausschluss .....	8
§ 9 Auszugsverpflichtung .....	9
§ 10 Verwaltungszwang .....	9
§ 11 Ordnungswidrigkeiten.....	9
<b>Zweiter Abschnitt - Nutzungsentgelte – .....</b>	<b>10</b>
§ 12 Entstehen der Nutzungsentgelpflicht und Fälligkeit .....	10
§ 13 Maßstab zur Ermittlung der Höhe der Nutzungsentgelte in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungsverbänden .....	10
§ 14 Inkrafttreten.....	12
<b>Nutzungsentgeltverzeichnis zur Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland über die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen .....</b>	<b>14</b>

Auf der Grundlage der §§ 3 Absatz 1 und 2, 122, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S. 6) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]), hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland gemäß § 28 (2) Nr. 9 der Kommunalverfassung in seiner Sitzung am (05.11.2025) folgende Satzung beschlossen:

## **Erster Abschnitt – Unterbringung-**

### **§ 1 Zweckbestimmung, Zuständigkeiten**

- (1) Die Aufnahme und vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen im Sinne des § 4 LAufnG sind öffentliche Aufgaben, die dem Landkreis Märkisch-Oderland gemäß § 2 LAufnG als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden.
- (2) Der Landkreis Märkisch-Oderland ist nach § 9 LAufnG verpflichtet, die ihm im Rahmen des Verteilungsverfahrens zugeteilten Personen aufzunehmen und sie in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung unterzubringen. Hierfür hält der Landkreis Märkisch-Oderland Unterbringungsplätze in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnverbänden vor.
- (3) Die Unterhaltung der unter Absatz 2 benannten Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung sowie die Sicherstellung der dort zu erbringenden Serviceleistungen obliegen dem Landkreis Märkisch-Oderland oder den nach Maßgabe des LAufnG zur Aufgabenerfüllung beauftragten Dritten. Die Ausstattung der Einrichtungen, Art und Umfang der Betreibung und die in den Einrichtungen erbrachten Serviceleistungen richten sich nach dem unterzubringenden Personenkreis und die dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 2 Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung**

Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnverbände nach § 9 Abs. 1 LAufnG sind Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen, die dem Landkreis Märkisch-Oderland im Rahmen des Verteilungsverfahrens zugeteilt werden und zu deren Aufnahme der Landkreis Märkisch-Oderland gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 4 LAufnG verpflichtet ist.

### **§ 3 Nutzungsberechtigter Personenkreis**

- (1) Nutzungsberechtigt der in § 1 genannten Unterkünfte ist jede Person, die einer entsprechenden Einrichtung der vorläufigen Unterbringung durch den Landkreis Märkisch-Oderland zugewiesen wird. Anspruch besteht für Personen gem. § 4 LAufnG, die aufgrund einer Zuweisungsentscheidung des Landesamtes für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg (LASV) oder der Zentralen Ausländerbehörde des Landes Brandenburg (ZABH) dem Landkreis Märkisch-Oderland zugeteilt werden.
- (2) Auf Grund der Dringlichkeit einer angemessenen Unterbringung können Personen, die in Folge einer Änderung ihres ausländerrechtlichen Status nicht mehr vom Geltungsbereich des LAufnG erfasst werden, vorübergehend und bis zur Anmietung von eigenem Wohnraum in den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung nach § 1 dieser Satzung geduldet werden.

### **§ 4 Nutzungsverhältnis**

- (1) Das Nutzungsverhältnis in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung ist entsprechend § 11 Absatz 1 LAufnG öffentlich-rechtlich.
- (2) Das Nutzungsverhältnis zwischen dem Landkreis Märkisch-Oderland und den Nutzenden wird durch die Ausstellung einer Nutzungserlaubnis oder die Erteilung eines Nutzungs- und Gebührenbescheides, welcher mit Nebenbestimmungen versehen werden kann, begründet.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Verbleib bzw. Wohnen in einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung besteht nicht. Gleiches gilt für die Unterbringung in bestimmten Räumen, Objekten oder Orten im Landkreis Märkisch-Oderland. Der Landkreis Märkisch-Oderland ist jederzeit berechtigt, Umzüge in andere Unterkünfte zu verfügen, insbesondere aus Kapazitätsgründen, zur Sicherstellung von Ordnung und Sicherheit in den Unterkünften sowie zur Gewährleistung der notwendigen und wirksamen sozialen Unterstützung. Alleinstehende Personen haben keinen Anspruch auf Einzelunterbringung.
- (4) Wird das Nutzungsverhältnis für mehrere Personen begründet, die in einer rechtlichen Zweckgemeinschaft stehen, haften diese für alle Verpflichtungen als Gesamtschuldner, einschließlich des nach §§ 12 ff. dieser Satzung zu zahlenden Nutzungsentgelts. Eine Zweckgemeinschaft im Sinne des Satz 1 liegt grundsätzlich bei nicht getrenntlebenden Ehepartnern, Haushaltsangehörigen und eheähnlichen Lebensgemeinschaften vor. Eine sonst mit Willen der Betroffenen entstandene Verbindung, die ausschlaggebend dafür war, dass die betreffenden Personen gemeinsam untergebracht wurden, begründet ebenfalls eine Zweckgemeinschaft.
- (5) Nutzende müssen Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Nutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

## **§ 5 Beginn und Ende der Nutzung**

- (1) Die Nutzung beginnt mit dem auf die Zuweisungsentscheidung folgenden Einzug in die entsprechende Unterkunft und der Ausstellung der Nutzungserlaubnis. Bei Bewohnern, die nicht anspruchsberechtigt nach dem AsylbLG sind, richtet sich der Nutzungsbeginn nach dem Nutzungs- und Gebührenbescheid.
- (2) Der Zeitraum der Unterbringung in den Einrichtungen nach § 2 dieser Satzung soll bei nicht nach dem AsylbLG anspruchsberechtigten Personen die Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten. Für alle anderen Personengruppen wird eine entsprechende Unterkunft für den Zeitraum des ausländerrechtlich bedingten Aufenthaltes im Landkreis Märkisch-Oderland zur Verfügung gestellt.
- (3) Im Falle einer Leistungsgewährung nach dem AsylbLG endet das Nutzungsverhältnis spätestens drei Monate nach der Einstellung der Leistungen bzw. durch das in der Nutzungserlaubnis bzw. dem Nutzungs- und Gebührenbescheid mitgeteilte Datum. In begründeten Ausnahmefällen und auf Antrag kann der Duldungszeitraum in der Einrichtung verlängert werden.
- (4) Das Nutzungsverhältnis kann vor dem jeweiligen Fristablauf durch Bescheid beendet werden.
- (5) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses in einer Gemeinschaftsunterkunft oder einem Wohnverbund ist die zugewiesene Unterkunft von privatem Eigentum beräumt und in besenreinem Zustand zurückzugeben. Die für die Dauer der Nutzung vom Landkreis Märkisch-Oderland oder von den beauftragten Dritten überlassenen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände sind in unbeschädigtem Zustand in der Unterkunft zu belassen.
- (6) Des Weiteren sind alle im Rahmen des Nutzungsverhältnisses übergebenen Schlüssel an den Landkreis Märkisch-Oderland oder den mit der Betreuung beauftragten Dritten herauszugeben.
- (7) Wird der Pflicht zur Räumung im Sinne Abs. 5 oder 6 nicht nachgekommen, ist der Landkreis Märkisch-Oderland oder der mit der Betreuung beauftragte Dritte berechtigt, die Unterkunft zu räumen und Gegenstände von

offensichtlichem Wert für einen bestimmten Zeitraum verwahren. Über die Gegenstände und den Verwahrzeitraum werden die Nutzenden schriftlich informiert. Der Landkreis Märkisch-Oderland bzw. der mit der Betreuung beauftragte Dritte haften nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände. Hausrat ohne offensichtlichen Wert, der nach der Beendigung des Nutzungsverhältnisses in den Unterkünften verbleibt, wird vom Landkreis Märkisch-Oderland entsorgt. Die entstehenden Kosten sind von den Nutzenden zu tragen. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid. Bei Nichtzahlung werden die Kosten im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

- (8) Die weiteren sich aus den Abs. 5 bis 7 ergebenden Pflichten aus dem Nutzungsverhältnis bestehen bis zum Ablauf des Tages der Rückgabe fort. Die Unterkunft gilt dann als zurückgegeben, wenn die im Nutzungsbescheid hierfür benannte Stelle die ordnungsgemäße Rückgabe schriftlich bestätigt hat (Abmeldebescheinigung). Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses in durch den Landkreis Märkisch-Oderland angemieteten Wohnungen sind zusätzlich entstehende Kosten für Renovierung oder Instandsetzung durch die Nutzenden zu tragen, sofern diese die Renovierung oder Instandsetzung verursacht haben. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

### **§ 6 Rücknahme, Widerruf, Änderung der Nutzungserlaubnis bzw. des Nutzungs- und Gebührenbescheides**

Die Nutzungserlaubnis bzw. der Nutzungs- und Gebührenbescheid für eine Unterkunft kann insbesondere zurückgenommen, widerrufen oder geändert werden, wenn

- die Unterkunft ohne Verzichtserklärung bzw. Abmeldung länger als 30 Tage offenkundig nicht mehr oder nur noch sehr unregelmäßig genutzt wird,
- eine Abmeldung von Amts wegen durch die Ausländerbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland erfolgte,
- wiederholt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme beim Zusammenleben in den Unterkünften und im Wohnumfeld missachtet wird (z. B. durch erhebliche Ruhestörungen) oder mehrfache Verstöße gegen die sonstigen Bestimmungen des § 7 dieser Satzung vorliegen,
- schwerwiegend oder wiederholt gegen die Haus- und Brandschutzordnung oder daraus resultierende Anordnungen des Sozialamtes, des Betreibers oder Vermieters verstoßen wird,

- durch den Nutzenden grob fahrlässige oder vorsätzliche Sachbeschädigungen verursacht werden,
- das Nutzungsentgelt für mindestens 2 Monate geschuldet oder mindestens dreifach kein fristgemäßer Zahlungseingang festgestellt wird,
- die zugewiesene Unterkunft nicht mehr dem vorhandenen Bedarf entspricht.

### **§ 7 Nutzungsbestimmungen Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnverbände**

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von nach § 2 dieser Satzung Nutzungsberechtigten Personen und ausschließlich zu Wohnzwecken benutzt werden. Die Nutzenden sind zur Wahrung des Hausfriedens sowie des sozialen Friedens im Umfeld der Unterkünfte und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Weitere Bestimmungen für das Zusammenleben in den Unterkünften, die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit sowie zur Wahrung des Brandschutzes enthält die Haus- und Brandschutzordnung, die vom Landkreis Märkisch-Oderland oder den mit der Betreibung beauftragten Dritten bzw. bei angemieteten Wohnungen vom Vermieter erlassen wird. Diese gilt uneingeschränkt für alle Nutzenden und deren Besucher. Ein Hausrecht des Vermieters bei angemieteten Unterkünften bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (3) Die zuständigen Mitarbeiter des Landkreises Märkisch-Oderland bzw. des mit der Aufgabenerfüllung beauftragten Dritten sind berechtigt, die Räume in den Unterkünften nach kurzfristiger Ankündigung jederzeit zu betreten und den Bewohnenden Weisungen zu erteilen.

Einschränkungen zum Betretungsrecht werden durch die jeweils geltenden Hausordnungen geregelt. Bei Gefahr in Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit durch die Mitarbeiter und/oder durch angeforderte Fachkräfte bzw. Helfer betreten werden.

- (4) Durch den mit der Aufgabenerfüllung beauftragten Dritten in der Gemeinschaftsunterkunft bzw. dem Wohnverbund wird ein ordnungsgemäßer Zustand der Einrichtungen gewährleistet.
- (5) Die Nutzenden sind verpflichtet, erkennbare Schäden, Gefahren oder Sicherheitsmängel am Gebäude oder im Inneren der zugewiesenen Unterkunft sowie den allgemein zugänglichen Bereich unverzüglich dem vor Ort eingesetzten Personal oder dem Landkreis Märkisch-Oderland anzuzeigen. Sie

sind nicht berechtigt, Reparaturen auf Kosten des Landkreises Märkisch-Oderland oder des beauftragten Dritten in Auftrag zu geben.

- (6) Die Nutzenden sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume einschließlich des überlassenen Mobiliars und Zubehörs pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses unter Berücksichtigung der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung in dem Zustand zu übergeben, in dem sie bei Beginn des Nutzungsverhältnisses übernommen worden sind. Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Mobiliar und Zubehör sind grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Landkreises Märkisch-Oderland. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf Kosten der Nutzenden kann verlangt werden.
- (7) Bei Verlust von Schlüsseln und der damit verbundenen Neuanschaffung von Schlössern und/oder Schlüsseln sind die Kosten durch die Nutzenden zu erstatten.

## **§ 8 Haftung und Haftungsausschluss**

- (1) Die Nutzenden haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch Eigenhandlung oder Unterlassung oder durch Handlung oder Unterlassung der mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen oder durch Gäste schuldhaft verursacht werden.
- (2) Wurde die Nutzungserlaubnis bzw. der Nutzungs- und Gebührenbescheid für mehrere Personen gemeinsam begründet (Familien, Ehepartner, eheähnliche Gemeinschaften und deren Haushaltsangehörige), so haften diese für alle Verpflichtungen aus der Nutzungserlaubnis bzw. dem Nutzungs- und Gebührenbescheid als Gesamtschuldner. Erklärungen, deren Wirkungen eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden. Nutzende müssen Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten (z. B. Besucher), der sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Nutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen. Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt. Die Kosten zur Beseitigung von Schäden, für die die Nutzenden haften, werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (3) Die Nutzenden haften ferner für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass die Rückgabe im Zusammenhang mit der Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht gemäß § 5 dieser Satzung erfolgte.
- (4) Für Personen- und Sachschäden, die den Bewohnern der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet der Landkreis Märkisch-Oderland nicht. Die Haftung des Landkreises Märkisch-Oderland, seiner Organe und Bediensteten

sowie der beauftragten Dritten gegenüber Nutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Nutzenden bzw. deren Besucher selbst oder gegenseitig zufügen, übernehmen der Landkreis Märkisch-Oderland und die Betreiber der Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung keine Haftung.

- (5) Der Landkreis Märkisch-Oderland und die Betreiber der Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung gewähren grundsätzlich keine Haftung bei Verlust von Eigentum der Nutzenden.

### **§ 9 Auszugsverpflichtung**

- (1) Die nach § 3 dieser Satzung nutzungsberechtigten Personen, die nicht oder nicht mehr zu dem leistungsberechtigten Personenkreis des AsylbLG gehören, sind verpflichtet, sich selbst fortlaufend um die Anmietung einer Wohnung bzw. einer anderweitigen Unterkunft zu bemühen.
- (2) Personen, denen angemessener eigener Wohnraum nachgewiesen oder deren Nutzungsbescheid aufgehoben wurde, sind unverzüglich – entsprechend Terminvereinbarung – zum Auszug verpflichtet.

### **§ 10 Verwaltungszwang**

- (1) Wird die Unterkunft nicht gemäß § 5 Abs. 5 und 6 dieser Satzung zurückgegeben, obwohl das Nutzungsverhältnis beendet ist, kann das Zwangsmittel der Zwangsräumung angewendet werden. Gleiches gilt für die Durchsetzung der Auszugsverpflichtung nach § 9 dieser Satzung.
- (2) Das Zwangsmittel ist vor der Anwendung durch den Landkreis Märkisch-Oderland schriftlich anzudrohen. Dabei sind dem Vollstreckungsschuldner die Möglichkeit der Anhörung und die Frist von einem Monat zur Erfüllung seiner Verpflichtung einzuräumen. Soweit die Nutzung über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Nutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung nach Maßgabe der §§ 27 und 35 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg.
- (3) Rückständige Nutzungsentgelte, etwaige Schadensersatzansprüche und Kosten von Ersatzmaßnahmen werden durch Vollstreckung beigetrieben.

### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als nutzungsentgeltspflichtige Person in einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Auszugsverpflichtung nach § 9 Abs. 3 verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Abs. 3 2. Halbsatz KAG bestimmten Betrages geahndet werden.

## **Zweiter Abschnitt - Nutzungsentgelte -**

### **§ 12 Entstehen der Nutzungsentgeltpflicht und Fälligkeit**

- (1) Für die öffentlich-rechtliche Nutzung der Unterbringungsplätze in den Einrichtungen nach § 3 dieser Satzung werden Nutzungsentgelte nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Personen, für die gemäß § 5 dieser Satzung ein Nutzungsverhältnis begründet wurde (Nutzende) und die nicht oder nicht mehr in den anspruchsberechtigten Personenkreis nach § 1 Abs. 1 AsylbLG gehören, sind zur Zahlung des Nutzungsentgeltes verpflichtet. Bei minderjährigen Personen haften zusätzlich die Eltern oder Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung des Nutzungsentgeltes entsteht mit dem Einzug oder dem im Nutzungs- und Gebührenbescheid genannten ersten Tag der Nutzung der Unterkunft und endet mit Ablauf des Tages, an dem die vollständige Räumung der Unterkunft erfolgt ist. Insoweit wird der jeweilige Auszugstag als ein voller Tag abgerechnet.
- (4) Das Nutzungsentgelt ist zum 3. Werktag des laufenden Monats fällig. Im ersten Monat der Nutzung sind diese spätestens zum 3. Werktag des Folgemonats fällig. Sie sind mit Fälligkeit an die Kreiskasse des Landkreises Märkisch-Oderland unter Angabe der Unterkunft und des Kassenzeichens zu zahlen.
- (5) Das Nutzungsentgelt wird mittels Bescheid festgesetzt. Nutzungszeiten, die nicht einen vollen Monat betragen, werden für jeden Tag der Nutzung mit 1/30 des Monatsentgeltes berechnet. Eine vorübergehende Abwesenheit, z. B. bedingt durch Krankenhausaufenthalte, Kur, Urlaub oder ähnliches entbindet nicht von der Verpflichtung, das volle Nutzungsentgelt zu entrichten.
- (6) Zuviel entrichtete Nutzungsentgelte werden erstattet.

### **§ 13 Maßstab zur Ermittlung der Höhe der Nutzungsentgelte in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnverbänden**

- (1) Die Nutzungsentgelte in den Gemeinschaftsunterkünften und Wohnverbänden gem. § 2 dieser Satzung bestimmen sich nach der Anzahl der in Anspruch genommenen Plätze.
- (2) Bei Einrichtungen in Form von Gemeinschaftsunterkünften und Wohnverbänden, die durch den Landkreis Märkisch-Oderland angemietet wurden, werden die vom Landkreis Märkisch-Oderland als Hauptmieter gemäß

Mietvertrag aufzubringenden Mietkosten inklusive der allgemeinen und spezifischen Betriebskosten sowie die Kosten für die Betreuung des Objektes erhoben.

- (3) Bei Einrichtungen in Form von Gemeinschaftsunterkünften und Wohnverbänden, die dem Landkreis Märkisch-Oderland zur Verfügung gestellt werden, werden die Kosten für die Betreuung des Objektes erhoben.
- (4) Grundlage für die Ermittlung der für die Einrichtungen nach den Abs. 2 und 3 maßgeblichen Kosten sind u.a. die tatsächlichen Kosten der maximal letzten vier vorangegangenen Kalenderjahre sowie die geplanten Kosten des bevorstehenden Kalenderjahres. Das Nutzungsentgelt wird bei Änderungen der nach Satz 1 maßgeblichen Kosten durch Erlass eines Bescheides zur Anpassung des Nutzungsentgeltes neu festgesetzt.
- (5) Eine Übersicht zu den nach Abs. 3 ermittelten Kosten kann beim Landkreis Märkisch-Oderland bei Bedarf eingesehen werden.
- (6) Bei Einrichtungen in Form von Wohnverbänden haben die Nutzenden die Kosten für kleinere Instandhaltungsarbeiten/ Reparaturen zu tragen, wenn es sich um die Behebung von Schäden an Teilen der Wohnung handelt, die dem direkten und häufigen Zugriff des Mieters ausgesetzt sind, wie beispielsweise Installationsgegenstände für Elektrizität (z.B. Steckdosen, Schalter, Klingeln, Raumstrahler), für Wasser (z.B. Wasserhähne, Mischbatterien, Wasch-, Spül- und Toilettenbecken, Badewannen) und für Gas (z.B. Absperrvorrichtungen, Warmwasserbereiter), sowie die Heiz- und Kocheinrichtungen (z.B. Öfen, Kachelöfen, Heizkessel, Heizkörper, Kochplatten, Kochherde), die Fenster und Türverschlüsse (z.B. Fenstergriffe, Verschlussriegel, Umstellvorrichtungen zum Kippen oder Öffnen und Türgriffe) sowie Rollläden, Rollladengürte und Sicherungen gegen Einbruch. Die Verpflichtung zur Kostenübernahme besteht bis zur Höhe der tatsächlichen, vom Landkreis Märkisch-Oderland aufzubringenden Kosten, soweit sie den im Nutzungsentgelt berücksichtigten Satz übersteigen. Im Falle der Kostentragungspflicht ergeht an die Nutzenden hierzu gesonderter Bescheid.
- (9) Bei Einrichtungen in Form von Gemeinschaftsunterkünften haben die Nutzenden die Kosten für kleinere Instandhaltungsarbeiten/ Reparaturen zu tragen, wenn es sich um die Behebung von Schäden an Teilen der Räumlichkeiten handelt, die dem direkten und häufigen Zugriff des Mieters ausgesetzt sind, wie beispielsweise Installationsgegenstände für Elektrizität (z.B. Steckdosen, Schalter, Raumstrahler), Heiz- und Kocheinrichtungen (z.B. Öfen, Kachelöfen, Heizkessel, Heizkörper), die Fenster und Türverschlüsse (z.B. Fenstergriffe, Verschlussriegel, Umstellvorrichtungen zum Kippen oder Öffnen und Türgriffe) sowie Rollläden, Rollladengürte und Sicherungen gegen Einbruch, sowie sonstige Reparaturen, die den Nutzenden direkt zuzuordnen sind. Die Verpflichtung zur Kostenübernahme besteht bis zur Höhe der tatsächlichen, vom Landkreis Märkisch-Oderland aufzubringenden Kosten, soweit sie den im Nutzungsentgelt berücksichtigten Satz übersteigen. Im Falle

der Kostentragungspflicht ergeht an die Nutzenden hierzu gesonderter Bescheid.

- (10) Die Höhe und die Einteilung der Nutzungsentgelte in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnverbänden richten sich nach dem Nutzungsentgeltverzeichnis. Dieses ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland über die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Seelow, den \_\_\_\_\_

Gernot Schmidt  
Landrat



## Nutzungsentgeltverzeichnis zur Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland über die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen

Unterkunft	Straße/Hausnummer	PLZ/Ort	Kosten Betriebsführung	Miete/ Betriebskosten	mtl. Nutzungsentgelt	tgl. Nutzungsentgelt*
<b>GU Kunersdorf</b>	Waldweg 2	16269 Bliesdorf	343,45 €	62,65 €	<b>406,10 €</b>	13,54 €
<b>GU Neuhardenberg A</b>	Friedrich-Engels-Str. 46-49	15320 Neuhardenberg	227,43 €	123,40 €	<b>350,83 €</b>	11,69 €
<b>GU Neuhardenberg B</b>	Friedrich-Engels-Str. 50-53	15321 Neuhardenberg	192,21 €	162,85 €	<b>355,06 €</b>	11,84 €
<b>GU Oderlandhaus</b>	An der Alten Oder 6	16259 Bad Freienwalde	357,37 €	0,00 €	<b>357,37 €</b>	11,91 €
<b>GU Platkow</b>	Waldstr. 20 c	15306 Gusow-Platkow	632,68 €	0,00 €	<b>632,68 €</b>	21,09 €
<b>GU Hoppegarten</b>	Handwerkerstr. 8	15366 Hoppegarten b. B.	293,24 €	268,05 €	<b>561,28 €</b>	18,71 €
<b>GU Strausberg I</b>	Am Flugplatz 11 a	15344 Strausberg	337,89 €	25,21 €	<b>363,10 €</b>	12,10 €
<b>GU Strausberg II</b>	Am Flugplatz 11 a	15344 Strausberg	506,65 €	25,37 €	<b>532,02 €</b>	17,73 €
<b>GU Müncheberg</b>	Seelower Str. 7 f	15374 Müncheberg	348,05 €	282,67 €	<b>630,73 €</b>	21,02 €
<b>GU Bliesdorf</b>	Am Gewerbepark 3	16269 Bliesdorf	204,62 €	161,33 €	<b>365,95 €</b>	12,20 €
<b>GU Bliesdorf Kopfbau</b>	Am Gewerbepark 3	16269 Bliesdorf	223,66 €	161,33 €	<b>384,99 €</b>	12,83 €
<b>WV Seelow</b>	Am Stadion 4-15	15306 Seelow	116,64 €	220,69 €	<b>337,33 €</b>	11,24 €
<b>WV Bliesdorf</b>	Am Gewerbepark 1-2	16269 Bliesdorf	170,32 €	127,96 €	<b>298,28 €</b>	9,94 €
<b>WV Worin</b>	Straße des Friedens 42	15306 Vierlinden	205,95 €	183,48 €	<b>389,43 €</b>	12,98 €
<b>WV Lüdersdorf</b>	Lüdersdorfer Dorfstr. 24	16269 Wriezen	277,41 €	195,72 €	<b>473,13 €</b>	15,77 €
<b>WV Strausberg I</b>	Otto-Langenbach-Ring 1	15344 Strausberg	325,00 €	72,79 €	<b>397,79 €</b>	13,26 €
<b>WV Strausberg II</b>	Otto-Grotewohl-Ring 14	15344 Strausberg	328,32 €	191,63 €	<b>519,95 €</b>	17,33 €
<b>WV Wriezen</b>	Bahnhofstraße 20	16269 Wriezen	203,62 €	178,69 €	<b>382,31 €</b>	12,74 €
<b>WV Bad Freienwalde</b>	Berliner Str. 81	16259 Bad Freienwalde	115,81 €	147,48 €	<b>263,29 €</b>	8,78 €
<b>WV Golzow</b>	Hauptstraße 50	15306 Golzow	313,87 €	215,84 €	<b>529,71 €</b>	17,66 €

\* durchschnittlicher Kalendermonat mit 30 Tagen